

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 190.

Dienstag den 8. Juli.

1856.

Verordnung, die Zeitungs-Cautionen betreffend, vom 26. Juni 1856.

Es ist zeither nicht selten der Fall vorgekommen, daß die Herausgeber von Zeitschriften theils ihre nach §. 13 flg. des Gesetzes vom 14. März 1851 bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu bestellenden Cautionen zu einem Theile in baarem Gelde, zum andern Theile in Staatspapieren erlegt, theils die erlegten Cautionen wiederholt verändert, d. h. bald die in Staatspapieren erlegten Cautionen gegen baares Geld vertauscht, bald umgekehrt, statt baarem Geldes, Staatspapiere deponirt und in einiger Zeit wieder damit gewechselt, theils die Beträge der Cautionen oder die von denselben entfallenden Zinsen vor Eintritt des Zeitpunctes, zu welchem nach §. 15 des Pressgesetzes die Rückzahlung einer Cautions von Seiten des Erlegers gefordert werden kann, an dritte Personen abgetreten haben, von welchen Letzteren diese Beträge hierauf zuweilen abermals weiter cedirt worden sind. Da jedoch dieses Gebahren weder im Sinne des angezogenen Gesetzes liegt, noch mit einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern verträglich ist, so findet sich das Letztere veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es hat zwar dabei zu bewenden, daß nach §. 15 des Gesetzes vom 14. März 1851 der Wahl des Deponirenden überlassen ist, die für eine Zeitschrift zu bestellende Cautions entweder in baarem Gelde oder in Königl. Sächsischen, wenigstens 4 Procent Zinsen tragenden Staatspapieren zu erlegen, doch ist jedenfalls der ganze Betrag der Cautions entweder nur in baarem Gelde oder nur in Staatspapieren zu erlegen, und künftig nicht weiter zulässig, daß eine und dieselbe Cautions zum einen Theile in Staatspapieren und zum andern Theile in baarem Gelde bestellt werde.

§. 2. Sobald die Erlegung einer Cautions und die Ausstellung des Cautionscheines erfolgt ist, so ist eine Umtauschung der in baarem Gelde erlegten Cautionen gegen Staatspapiere, oder umgekehrt, künftig nicht mehr statthaft.

§. 3. Denjenigen Caventen, welche ihre Cautions in Staatspapieren bestellt haben, liegt es ob, die Auslösung der zu ihrer Cautions gehörenden Staatspapiere selbst im Auge zu behalten, und eintretenden Falles bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern, unter Ueberreichung des Cautionscheines und einer gerichtlich recognoscirten Quittung über den Rückempfang der ausgelassenen Papiere, die betreffende Cautions, in Staatspapieren, zu ergänzen.

§. 4. Die Zahlung der nach §. 15 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 zu gewährenden Zinsen von den baaren Cautionen, so wie die Aushändigung der von Staatspapieren fällig werdenden Coupons, nicht minder die Rückzahlung der Cautionen selbst, hat, so weit überhaupt nicht ein nach §. 16 des Pressgesetzes zu beurtheilendes Bedenken entgegensteht, von jetzt ab nur an Diejenigen, welche die Cautions in Gemäßheit von §. 13 des Pressgesetzes bestellt haben und auf deren Namen der Cautionschein lautet, oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu geschehen. Auf die zwischen den Cautionsbestellern und deren Gläubigern oder sonstigen dritten Personen, bezüglich der Cautionssummen, etwa bestehenden Contracte oder sonstigen Rechtsverhältnisse und namentlich auf etwaige Cessionen ist Seiten der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern künftig, außer in dem in §. 6 erwähnten Falle keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die schon jetzt bestehenden und der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern bereits angezeigten Rechtsansprüche dritter Personen an Zeitungscautionen und an die von denselben fällig werdenden Zinsen sollen zwar von gedachter Cassenverwaltung auch fernerhin beachtet werden, doch ist eine anderweite Cession solcher Rechtsansprüche bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern künftig nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 6. Eine Abweichung von den vorstehend in §§. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen ist nur in Folge einer von der zuständigen Gerichtsbehörde ausgehenden Inhibition oder Hülfsvollstreckung statthaft.

§. 7. Diese Verordnung ist in allen, in §. 21 des Pressgesetzes bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Weiß.

Bekanntmachung.

Je häufiger sich die, vor Kurzem erst noch bei dem Brandunglücke in Schöneck gemachte Erfahrung bestätigt, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl der jährlich stattfindenden Feuersbrünste durch fahrlässiges Gebahren mit den jetzt allenthalben gebräuchlichen, außerordentlich leicht entzündbaren Streichzündhölzchen, ins Besondere Seiten nicht gehörig beaufsichtigter Kinder entsteht, um so mehr verdient die aus einer in neuester Zeit von dem Fabrikanten Drechsler zu Nürnberg gemachten Erfindung hervorgegangene Gattung von Streichzündhölzern Beachtung, welche, unter der Bezeichnung „Anti-Phosphor-Zündhölzer“ in den Handel gebracht, die Eigenschaft haben, sich nur durch Streichen über einen, besonders dazu präparirten Reibstoff zu entzünden, während sie der Entzündung an jedem andern, beliebigen Körper unzugänglich sind.

Wird auch durch diese Eigenschaft der Drechsler'schen Zündhölzer nicht jeder Mißbrauch derselben unbedingt ausgeschlossen, so dient sie doch jedenfalls dazu, die obgedachten Folgen fahrlässigen Gebahrens damit wesentlich zu beschränken, und schon aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß der Gebrauch dieses Fabrikats sich bald in den Haushaltungen verbreite.

Ob unter gewissen noch der Erörterung unterliegenden Voraussetzungen die beregte neue Erfindung künftig sogar zu einem Verbote der jetzt gebräuchlichen Zündhölzer Anlaß geben möchte, muß zur Zeit weiterer Erwägung vorbehalten bleiben. Inmittellst nimmt aber das Ministerium des Innern Veranlassung, das Publicum auf die Anti-Phosphor-Zündhölzer aus der Drechsler'schen Fabrik in Nürnberg andurch besonders aufmerksam zu machen und deren möglichst allgemeine Anwendung zu empfehlen.

Dresden, den 24. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.